

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU und der SPD

zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz) BT-Drucksache 19/4948

Der Ausschuss wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf der Drucksache 19/4948 mit
folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden in § 81 Absatz 1a nach den Wörtern „verbessert wird“ die Wörter „und sie nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist“ eingefügt.
 - bb) Buchstabe b wird durch die folgenden Buchstaben b und c ersetzt:
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „oder die Weiterbildung in einem Engpassberuf angestrebt wird“ eingefügt.
 - c) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - b) In Nummer 11 wird § 82 wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. der Erwerb des Berufsabschlusses, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vor-

- schriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, in der Regel mindestens vier Jahre zurückliegt,“.
- bbb) In Nummer 3 werden die Wörter „mit öffentlichen Mitteln geförderten Weiterbildung“ durch die Wörter „nach dieser Vorschrift geförderten beruflichen Weiterbildung“ ersetzt.
- ccc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. die Maßnahme außerhalb des Betriebes oder von einem zugelassenen Träger im Betrieb, dem sie angehören, durchgeführt wird und mehr als 160 Stunden dauert und“.
- bb) Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:
 - „2. 250 Beschäftigte und weniger als 2 500 Beschäftigte hat und der Arbeitgeber mindestens 75 Prozent,
 3. 2 500 Beschäftigte oder mehr hat und der Arbeitgeber min-

* Die Ausschussdrucksache 227neu unterscheidet sich von der 227 inhaltlich nicht. Es wurden nur Berichtigungen in der Nummerierung vorgenommen.

- destens 85 Prozent, bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung über die berufliche Weiterbildung oder eines Tarifvertrages, der betriebsbezogen berufliche Weiterbildung vorsieht, mindestens 80 Prozent“.
- cc) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
 „(5) Bei der Ausübung des Ermessens hat die Agentur für Arbeit die unterschiedlichen Betriebsgrößen angemessen zu berücksichtigen.“
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
 „1a. § 142 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Nummer 1 wird das Wort „zehn“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
 b) In Nummer 2 wird das Wort „die“ durch die Wörter „das 1,5fache der“ und das Wort „maßgebliche“ durch das Wort „maßgeblichen“ ersetzt.“
- b) In Nummer 4 wird § 447 wie folgt geändert:
 aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Für Personen, die nach dem ... [einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Regelung] nicht in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben, finden die §§ 142, 143 und 147 in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Regelung] geltenden Fassung Anwendung.“
 bb) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 „(3) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag in jeder Legislaturperiode, beginnend mit dem Jahr 2020, über die Förderung der beruflichen Weiterbildung im Rahmen der aktiven Arbeitsförderung und die entsprechenden Ausgaben.“
3. Nach Artikel 4 werden die folgenden Artikel 4a bis 4g eingefügt:
- „Artikel 4a
- Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte
- Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe zum sechsten Untertitel des ersten Titels des ersten Unterabschnitts des zweiten Abschnitts des zweiten Kapitels wird wie folgt gefasst:
 „Sechster Untertitel (weggefallen)“.
- b) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:
 „§ 21 (weggefallen)“.
- c) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:
 „§ 22 (weggefallen)“.
- d) Nach der Angabe zu § 27a wird folgende Angabe eingefügt:
 „§ 27b Vorzeitige Altersrente und Hinzuverdienst“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Buchstabe b wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- cc) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
 „c) bereits eine vorzeitige Rente wegen Alters oder eine Rente wegen Erwerbsminderung beziehen, und“.
- d) Nummer 2 wird aufgehoben.
3. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nummer 1 wird nach dem Wort „dem“ das Wort „versicherten“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird nach dem Wort „dem“ das Wort „versicherten“ eingefügt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
- cc) Nummer 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
- cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

5. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen“ durch die Wörter „Voraussetzung des § 11 Absatz 1 Nummer 2 vorliegt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „die Voraussetzung des § 11 Abs. 1 Nr. 3 vorliegt und“ gestrichen.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - ccc) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 7 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) Die Nummern 8 und 9 werden aufgehoben.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „mit Ausnahme der Unternehmensabgabe“ und die Wörter „und nicht Landwirt sind“ gestrichen.
7. § 14 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - b) In Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Nummer 3 wird aufgehoben.
8. In § 15 Satz 1 werden nach dem Wort „Waisenrente“ das Komma und die Wörter „wenn sie nicht Landwirte sind“ gestrichen.
9. Der sechste Untertitel des ersten Titels des ersten Unterabschnitts des zweiten Abschnitts des zweiten Kapitels wird aufgehoben.
10. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „bleiben die mit Beiträgen als Landwirt belegten Kalendermonate unberücksichtigt, wenn ein Anspruch auf Rente an Landwirte oder deren Hinterbliebene nur deshalb nicht besteht, weil das Unternehmen nicht nach § 21 abgegeben wurde; Zurechnungszeiten werden“ durch die Wörter „werden Zurechnungszeiten“ ersetzt.
 - b) Absatz 7 wird aufgehoben.
11. In § 27a Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „nicht berücksichtigt wird“ durch die Wörter „nur berücksichtigt wird, wenn der Rentenbezieher Landwirt ist“ ersetzt.
12. Nach § 27a wird folgender § 27b eingefügt:
- „§ 27b
- Vorzeitige Altersrente und Hinzuverdienst
- (1) Trifft eine vorzeitige Altersrente bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze mit Einkommen zusammen, findet § 27a mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der dort genannten Hinzuverdienstgrenzen die Hinzuverdienstgrenzen nach Absatz 2 treten.
- (2) Die Hinzuverdienstgrenze beträgt
1. bei einer vorzeitigen Altersrente in voller Höhe 450 Euro monatlich,
 2. bei einer vorzeitigen Altersrente
 - a) in Höhe von zwei Dritteln das 0,39fache,
 - b) in Höhe der Hälfte das 0,57fache,
 - c) in Höhe von einem Drittel das 0,75fache
 der monatlichen Bezugsgröße.“
13. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1, 3 bis 6“ gestrichen.
 - bb) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
14. In § 38 Absatz 4 werden nach den Wörtern „Tod des Landwirts gestellt“ die Wörter „oder Witwenrente oder Witwerrente bezogen“ eingefügt.
15. § 44 Absatz 3 wird aufgehoben.
16. In § 88 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „nicht Landwirt ist und“ gestrichen.
17. Dem § 90 wird folgender Absatz 8 angefügt:
- „(8) Bei Renten wegen Erwerbsminderung verlängert sich der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auch um Zeiten bis zum 8. August 2018, in denen die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 2 Nummer 8 und 9 in der bis zum 8. August 2018 geltenden Fassung erfüllt waren.“
18. Nach § 94 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Wird bis zum 31. März 2019 erstmals ein Antrag auf Rente gestellt und waren am 1. Januar 2019 alle Voraussetzungen für den Rentenanspruch mit Ausnahme der Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens erfüllt, wird die Rente von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente mit Ausnahme der Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens erfüllt sind, frühestens ab 1. September 2018.“

19. Dem § 106 wird folgender Absatz 8 angefügt:
- „(8) Bestand am 31. Dezember 2018 Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente, ist § 27b nicht anzuwenden.“
20. § 125 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Angabe „und § 30 Abs. 2“ gestrichen.
 - Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 4b

Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

Das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), das zuletzt durch Artikel 441 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 werden nach den Wörtern „Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ die Wörter „in der bis zum 8. August 2018 geltenden Fassung“ eingefügt.
- In § 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ die Wörter „in der bis zum 8. August 2018 geltenden Fassung“ eingefügt.
- In § 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b werden nach den Wörtern „Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ die Wörter „in der bis zum 8. August 2018 geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 4c

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

§ 38 Absatz 4 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 6 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Solidarzuschlag beträgt im Jahr 2019 76 Millionen Euro, im Jahr 2020 71 Millionen Euro, im Jahr 2021 65 Millionen Euro und im Jahr 2022 59 Millionen Euro.“
- In Satz 3 werden die Wörter „ab dem Jahr 2008“ durch die Wörter „ab dem Jahr 2023“ ersetzt.
- In Satz 4 werden nach dem Wort „macht“ die Wörter „ab dem Jahr 2022“ eingefügt.

Artikel 4d

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

§ 622 Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4e

Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

§ 117 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2509) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf im Flugbetrieb beschäftigte Arbeitnehmer von Luftfahrtunternehmen ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn keine Vertretung durch Tarifvertrag nach Absatz 2 Satz 1 errichtet ist.“
- Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Auf einen Tarifvertrag nach den Sätzen 1 und 2 ist § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes anzuwenden.“

Artikel 4f

Änderung des Tarifvertragsgesetzes

In § 4a Absatz 2 Satz 2 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2015 (BGBl. I S. 1130) geändert worden ist, werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „(Mehrheitstarifvertrag); wurden beim Zustandekommen des Mehrheitstarifvertrags die Interessen von Arbeitnehmergruppen, die auch von dem nach dem ersten Halbsatz nicht anzuwendenden Tarifvertrag erfasst werden, nicht ernsthaft und wirksam berücksichtigt, sind auch die Rechtsnormen dieses Tarifvertrags anwendbar“ eingefügt.

Artikel 4g

Änderung des Heimarbeitsgesetzes

§ 29 Absatz 4 Satz 2 des Heimarbeitsgesetzes, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, wird aufgehoben.

4. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Absatzes 2“ durch die Wörter „der Absätze 2 bis 4“ ersetzt.

b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Artikel 4a Nummer 1 bis 9, Nummer 10 Buchstabe a, Nummer 13 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b, Nummer 14 bis 20 sowie die Artikel 4b und 4c treten mit Wirkung vom 9. August 2018 in Kraft.

(4) Artikel 4e tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.“

Begründung**Zu Nummer 1 (Artikel 1 - Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - SGB III)**

Zu Buchstabe a (§ 81 SGB III)

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Regelung wird klargestellt, dass keine individuellen Weiterbildungswünsche unterstützt werden sollten, für die es keinen Bedarf am Arbeitsmarkt gibt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Förderung einer beruflichen Weiterbildung mit dem Ziel eines Berufsabschlusses erfordert nach § 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) grundsätzlich

eine vorübergehende, mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit, es sei denn, eine Berufsausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme ist aus persönlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar. Auf das grundsätzliche Erfordernis einer dreijährigen beruflichen Tätigkeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Voraussetzung für die Förderung einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung soll künftig auch verzichtet werden, wenn mit der beruflichen Weiterbildung ein Berufsabschluss in einem Engpassberuf angestrebt wird. Damit wird der Zugang zur beruflichen Weiterbildungsförderung in Berufen mit Fachkräftemangel und damit verbunden überdurchschnittlich guten Eingliederungsquoten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erleichtert. Engpassberufe sind Berufe, in denen ein von der Bundesagentur für Arbeit festgestellter Fachkräftemangel besteht.

Die Regelung zur Aufhebung von § 81 Absatz 5 SGB III entspricht Nummer 10 Buchstabe b des Gesetzentwurfes.

Zu Buchstabe b (§ 82 SGB III)

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

In der Berufsausbildung wird die durch eine Prüfung nachgewiesene berufliche Handlungsfähigkeit im erlernten Beruf vermittelt. Ziel der Fördervoraussetzung ist es, Weiterbildungen in einem zeitlichen Rahmen im Anschluss an eine Ausbildung von der Förderung auszunehmen. Der generelle, ausnahmslose Ausschluss einer Förderung im Vierjahreszeitraum kann im Einzelfall allerdings eine besondere Härte darstellen. Dies gilt insbesondere für Absolventinnen und Absolventen von Ausbildungen, die verkürzt oder regulär zweijährig durchgeführt werden (zum Beispiel in Fachkraft- und Assistentenberufen). Für sie wäre im Verhältnis zur Ausbildungsdauer eine generelle vierjährige Wartezeit unangemessen. Auch die konkrete Beschäftigungssituation, strukturelle Veränderungen im Beschäftigungsbetrieb oder auch persönliche Umstände, wie zum Beispiel gesundheitliche Gründe, können eine berufliche Weiterbildung zur Beschäftigungssicherung schon vor Ablauf des Vierjahreszeitraumes erforderlich machen. Die Regelung soll es daher zulassen, dass von der vierjährigen Wartezeit in begründeten Einzelfällen auch abgewichen werden kann. Die Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit sollen sich über die Zahl und Entwicklung dieser Ausnahmefälle berichten lassen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Durch die Änderung wird sichergestellt, dass geförderte Weiterbildungen innerhalb der letzten vier Jahre nur dann einer Förderung entgegenstehen, wenn es sich bei einer zuvor geförderten Weiterbildung um eine bereits von den Agenturen für Arbeit oder Jobcentern geförderte berufliche Weiterbildung für beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach der neuen Regelung des § 82 SGB III handelt. Zu keinem Förderausschluss führen damit Wei-

terbildungen, die auf anderer Rechtsgrundlage gefördert wurden, wie zum Beispiel die Förderung von arbeitslosen, von Arbeitslosigkeit bedrohten oder geringqualifizierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach § 81 SGB III oder Weiterbildungen, die außerhalb der Arbeitsförderung zum Beispiel im Rahmen von ESF- oder Länderförderprogrammen finanziert wurden.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die Fördervoraussetzung, dass die Weiterbildung „außerhalb des Betriebes“ stattfinden muss, entspricht dem bereits geltenden Förderrecht (§ 82 SGB III). Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass die Durchführung und Finanzierung rein betriebsinterner Weiterbildungen in den Verantwortungsbereich der Unternehmen selbst fallen und nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert werden sollen. Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass auch gefördert werden kann, wenn die Weiterbildung im Betrieb durch einen zugelassenen Träger (§§ 176 ff SGB III) durchgeführt wird.

Mit der weiteren Änderung in Nummer 4 wird klargestellt, dass die erforderliche Mindestdauer der beruflichen Weiterbildung sich nicht am kalenderwöchentlichen Zeitraum, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, sondern an einer Gesamtstundenzahl von mehr als 160 Stunden orientieren soll.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Betriebsgröße beeinflusst nach wie vor die Teilnahmemechanismen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und die Kostenbeteiligung der Arbeitgeber an beruflicher Weiterbildung. Größere Betriebe verfügen eher über die organisatorischen, personellen und finanziellen Voraussetzungen, um Weiterbildungen für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anzubieten und durchzuführen (siehe auch IAB-Kurzbericht 13/2015). Es ist daher sachgerecht, in großen Betrieben mit 2.500 und mehr Beschäftigten die Förderung grundsätzlich von einem etwas höheren Finanzierungsanteil an den Lehrgangskosten (85 Prozent statt 75 Prozent) durch den Arbeitgeber als im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagen, abhängig zu machen. Der Finanzierungsanteil soll mindestens 80 Prozent betragen, wenn im Betrieb eine Betriebsvereinbarung oder ein Tarifvertrag, der betriebsbezogen berufliche Weiterbildung vorsieht, wie beispielsweise bei Haus- und Firmentarifverträgen, gilt. Die Regelung soll auch Anreiz für die Sozialpartner sein, in stärkerem Umfang als bisher die berufliche Weiterbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betriebsvereinbarungen und Tarifverträgen zu verankern.

Zu Doppelbuchstabe cc

Nach dem Gesetzentwurf soll der Zugang zur beruflichen Weiterbildungsförderung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer grundsätzlich unabhängig von der Zahl der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ermöglicht werden.

Die Ergänzung in Absatz 5 soll sicherstellen, dass bei der Förderung Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Arbeitgeber in nach der Zahl der Beschäftigten unterschiedlichen Betriebsgrößen und ihre unterschiedliche Weiterbildungsbeteiligung angemessen berücksichtigt werden. Damit soll insbesondere einer angemessenen Weiterbildungsförderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in kleinen und mittleren Betrieben Rechnung getragen und vermieden werden, dass sich die Förderung auf größere Betriebe und ihre Beschäftigten konzentriert.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 Nummer 4 - Weitere Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Änderung § 447 SGB III)

Zu Buchstabe a

Die Sonderregelung für überwiegend kurz befristet Beschäftigte hat nur zu einer geringen Inanspruchnahme geführt. Mit den Änderungen wird der anspruchsberechtigte Personenkreis erweitert.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Übergangsregelung wird sichergestellt, dass die Neuregelung - wie die Neuregelung zur Rahmenfrist des Arbeitslosengeldes - sich nur auf Personen erstreckt, die nach dem Inkrafttreten der Regelung unter Geltung des neuen Rechts mindestens einen Tag in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben. Im Weiteren werden in § 447 Absatz 1 SGB III ein redaktionelles Versehen korrigiert und eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzentwurfs aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Aufgrund der steigenden Bedeutung der beruflichen Weiterbildung für die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt soll die Entwicklung der Förderung der beruflichen Weiterbildung im Rahmen der aktiven Arbeitsförderung einschließlich der Ausgaben näher beobachtet werden. Daher wird die Bundesregierung ab dem Jahr 2020 in jeder Legislaturperiode über die Förderung der beruflichen Weiterbildung im Rahmen der aktiven Arbeitsförderung und deren Ausgaben an den Deutschen Bundestag berichten.

Zu Nummer 3

Zu Artikel 4a (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Das Bundesverfassungsgericht hat durch einen am 9. August 2018 veröffentlichten Beschluss die Hofabgabeverpflichtung als Voraussetzung für den Bezug einer Altersrente in der Alterssicherung der Landwirte für verfassungswidrig erklärt. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt und das Hofabgabeverfordernis als Voraussetzung für den Bezug einer Rente in der Alterssicherung der Landwirte aufgegeben.

Nach Wegfall des Hofabgabeverfordernisses werden bestandskräftige nicht begünstigende Bescheide nach Maßgabe von § 30 Absatz 1 in Verbindung mit § 100

Absatz 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) mit Wirkung ab 1. September 2018 neu beschrieben und offene Verfahren werden nach § 94 Absatz 1 nach neuem Recht - das heißt ohne das Hofabgabepflichtverhältnis - entschieden.

Um auch nach Wegfall der Hofabgabepflicht agrarstrukturelle Ziele berücksichtigen zu können, sind zukünftig anderweitige Anreizsysteme zur Unternehmensübergabe erforderlich. Dazu gehören zum einen zielgerichtete Fördermaßnahmen für Junglandwirte. Zum anderen sind spezielle Beratungsangebote wie zum Beispiel Hofübergabeseminare, für ältere Landwirte notwendig, die ihr Unternehmen abgeben wollen. Diese Beratungsangebote sollen zukünftig als zusätzliche Maßnahme im Rahmen der versicherungszweigübergreifenden Prävention durchgeführt werden. Bereits bestehende Angebote sollen ausgeweitet werden.

Durch die Abschaffung der Hofabgabepflicht wird die Eigenständigkeit des agrarsozialen Sicherungssystems nicht berührt. Das eigenständige System trägt dem fortschreitenden Strukturwandel in der Landwirtschaft Rechnung. Mit der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Bundesträger hat die landwirtschaftliche Sozialversicherung eine moderne Organisationsstruktur erhalten, die nachhaltig an den fortschreitenden Strukturwandel angepasst ist.

Zu Buchstabe a

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung der entsprechenden Vorschriften und zur Einfügung eines neuen § 27b.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Wegen des Wegfalls des Hofabgabepflichtverhältnisses soll die Versicherungsfreiheit bereits bei Bezug einer Rente aus eigener Versicherung eintreten, um nicht noch zusätzliche Anreize zu schaffen, das Unternehmen trotz Rentenbezugs weiter zu bewirtschaften. Soweit eine Regelaltersrente bezogen wird, folgt die Versicherungsfreiheit bereits aus der Nummer 1.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Nummer 2 in § 2 ist wegen des Wegfalls des Hofabgabepflichtverhältnisses als Rentenvoraussetzung entbehrlich.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Klarstellung, dass Betriebs- und Haushaltshilfe nicht für nicht mehr in der Alterssicherung versicherte Rentenbezieher erbracht wird, die trotz Rentenbezugs noch ein Unternehmen bewirtschaften.

Zu Nummer 4 (§ 11)

Mit den Änderungen wird das Hofabgabepflichtverhältnis als Voraussetzung für den Bezug einer Altersrente aufgegeben.

Zu Nummer 5 (§ 12)

Mit den Änderungen wird das Hofabgabepflichtverhältnis als Voraussetzung für den Bezug einer vorzeitigen Altersrente aufgegeben.

Zu Nummer 6 (§ 13)

Mit den Änderungen wird das Hofabgabepflichtverhältnis als Voraussetzung für den Bezug einer Rente wegen Erwerbsminderung aufgegeben.

Zu Nummer 7 (§ 14)

Mit der Änderung wird das Hofabgabepflichtverhältnis als Voraussetzung für den Bezug einer Witwen- oder Witwerrente aufgegeben und zudem nicht mehr verlangt, dass die Witwe oder der Witwer kein landwirtschaftliches Unternehmen bewirtschaften darf.

Zu Nummer 8 (§ 15)

Mit der Änderung wird als Folge der Aufgabe des Hofabgabepflichtverhältnisses als Rentenvoraussetzung auch nicht mehr verlangt, dass die Waise kein landwirtschaftliches Unternehmen bewirtschaften darf.

Zu Nummer 9 (Sechster Untertitel des ersten Titels des ersten Unterabschnitts des zweiten Abschnitts des zweiten Kapitels)

Die Regelungen sind wegen des Wegfalls des Hofabgabepflichtverhältnisses als Rentenvoraussetzung entbehrlich.

Zu Nummer 10 (§ 23)

Zu Buchstabe a

Die Regelungen sind wegen des Wegfalls des Hofabgabepflichtverhältnisses als Rentenvoraussetzung entbehrlich.

Zu Buchstabe b

Wegen der nach wie vor für einige Betriebe bestehenden Probleme bei der Hofabgabe wurde mit dem SGB XII-Änderungsgesetz zum 1. Januar 2016 die Hofabgabepflicht weiterentwickelt. In diesem Zuge wurde für diejenigen, die ihr Unternehmen mit Erreichen der Regelaltersgrenze nicht abgeben beziehungsweise abgeben konnten, auch ein Zuschlag für die spätere Inanspruchnahme einer Regelaltersrente eingeführt. Da mit dem Wegfall des Hofabgabepflichtverhältnisses als Rentenvoraussetzung ein Rentenbezug mit Erreichen der Regelaltersgrenze zukünftig möglich ist, ist ein Rentenzuschlag bei späterer Inanspruchnahme der Regelaltersrente zukünftig entbehrlich.

Zu Nummer 11 (§ 27a)

Die Änderung ist erforderlich, da künftig auch ohne Hofabgabe eine Rente bezogen werden kann. Der Ausschluss von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft aus der Einkommensanrechnung nach bisherigem Recht erfolgte vor dem Hintergrund, dass trotz Hofabgabe Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bezogen werden konnten, wenn steuerlich nicht die Betriebsaufgabe erklärt wurde.

Wurde sie hingegen erklärt, waren die aus der Verpachtung erzielten Einnahmen ohnehin nicht anrechenbare Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.

Es konnte wegen des Erfordernisses der Hofabgabe nicht dazu kommen, dass neben dem Rentenbezug Einkünfte aus der aktiven Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens erzielt wurden. Da nunmehr das Hofabgabeerfordernis aufgegeben wird, können künftig Einnahmen aus der aktiven Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Unternehmens erzielt werden. Diese Einnahmen sollen anrechenbar sein, wenn der Rentenbezieher Landwirt ist. Es soll wie bisher keine Anrechnung erfolgen, wenn steuerlich Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft erzielt werden, weil trotz Aufgabe der aktiven Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Unternehmens (vergleiche § 1 Absatz 5) steuerlich nicht die Betriebsaufgabe erklärt wurde.

Zu Nummer 12 (§ 27b)

Mit der Änderung soll auch für vorzeitige Altersrenten - wie in der gesetzlichen Rentenversicherung - eine Hinzuverdienstgrenze eingeführt werden. Wegen des Wegfalls der Hofabgabevoraussetzung erscheint die weitere Leistung von vorzeitigen Altersrenten ohne jegliche Berücksichtigung von anderweitigen Einkünften nicht mehr vertretbar, insbesondere im Hinblick auf das in der Alterssicherung der Landwirte im Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung geltende günstigere Beitrags-Leistungsverhältnis, welches seine Rechtfertigung in dem geringeren Leistungsspektrum, aber auch in dem bisherigen Hofabgabeerfordernis als Rentenvoraussetzung hatte.

Die Hinzuverdienstgrenzen orientieren sich an den früheren Hinzuverdienstgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung - wie auch § 27a. Anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung sollen die Hinzuverdienstgrenzen auch bei vorzeitigen Altersrenten als Ruhens- beziehungsweise Anrechnungsvorschrift gestaltet werden, nicht als (negative) Anspruchsvoraussetzung.

Zu Nummer 13 (§ 30)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe Buchstabe aa

Wegen des Wegfalls des Hofabgabeerfordernisses als Rentenvoraussetzung sollen Renten wegen Erwerbsminderung - wie in der gesetzlichen Rentenversicherung - künftig im Regelfall befristet bewilligt werden. Daher soll auch § 102 Absatz 2 SGB VI entsprechend Anwendung finden.

Zu Doppelbuchstabe Buchstabe bb

Redaktionelle Anpassung wegen Aufhebung des Absatz 2.

Zu Buchstabe b

Die Regelungen sind wegen des Wegfalls des Hofabgabeerfordernisses als Rentenvoraussetzung entbehrlich.

Zu Nummer 14 (§ 38)

Nach bisherigem Recht konnte entweder Überbrückungsgeld bei Weiterbewirtschaftung des Unternehmens bezogen werden oder eine Witwen- oder Wit-

werrente bei Unternehmensaufgabe. Da künftig Renten auch ohne Unternehmensaufgabe gezahlt werden können, bedarf es einer Regelung, die verhindert, dass es zu Doppelleistungen (Rente und Überbrückungsgeld) kommt.

Zu Nummer 15 (§ 44)

Die Regelung ist wegen des Wegfalls des Hofabgabeerfordernisses als Rentenvoraussetzung entbehrlich.

Zu Nummer 16 (§ 88)

Die Regelung ist wegen des Wegfalls des Hofabgabeerfordernisses als Rentenvoraussetzung entbehrlich.

Zu Nummer 17 (§ 90)

Es handelt sich um eine notwendige Vertrauensschutzregelung zum Wegfall der bisherigen Nummern 8 und 9 in § 13 Absatz 2.

Zu Nummer 18 (§ 94)

Die Vorschrift dient der Gleichbehandlung von Personen, deren Rentenantrag wegen fehlender Hofabgabe abgelehnt wurde und den Personen, die wegen fehlender Hofabgabe in der Vergangenheit keinen Rentenantrag gestellt haben. Durch die Änderung wird auch für die letztere Personengruppe abweichend von den allgemeinen Vorschriften zum Rentenbeginn bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rentenbeginn schon ab dem 1. September 2018 ermöglicht.

Zu Nummer 19 (§ 106)

Es handelt sich um eine notwendige Vertrauensschutzregelung zur Einführung von Hinzuverdienstgrenzen bei vorzeitigen Altersrenten.

Zu Nummer 20 (§ 125)

Redaktionelle Anpassungen durch den Wegfall der Hofabgabe.

Zu Artikel 4b (Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit)

Wegen des Wegfalls des Hofabgabeerfordernisses als Rentenvoraussetzung im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und der Aufhebung von § 21 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) bedarf es auch im Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit gesetzlicher Anpassungen.

Leistungen nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit werden seit 1997 nur noch für Altfälle gewährt. Da für diese Fälle die bisherigen Regelungen des § 21 ALG weiterhin angewendet werden müssen, wird auf die Vorschriften in der bisher geltenden Fassung verwiesen.

Zu Artikel 4c (Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)

Die Abschaffung der Hofabgabeverpflichtung in der Alterssicherung der Landwirte führt dazu, dass Landwirte, die ihr Unternehmen nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiterbewirtschaften trotzdem eine Rente der Alterssicherung der Landwirte erhalten können. Sie bleiben dann als Unternehmer in der

landwirtschaftlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig. Da die Leistungsausgaben in der Krankenversicherung mit zunehmendem Lebensalter der Versicherten steigen und nicht mehr vollständig durch deren Beiträge gedeckt werden, führt dies zu einer Mehrbelastung der Solidargemeinschaft der versicherten Unternehmer. Diese Mehrbelastung durch Wegfall der Hofabgabeverpflichtung wird daher durch eine entsprechende Reduzierung des Solidarzuschlags in den Jahren 2019 bis 2022 kompensiert.

Zu Artikel 4d (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches)

Der Europäische Gerichtshof hat in der Rechtssache C-555/07 (Kücükdeveci) vom 19. Januar 2010 entschieden, dass § 622 Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) gegen das unionsrechtliche Verbot der Diskriminierung wegen des Alters verstößt. Mit der Aufhebung des § 622 Absatz 2 Satz 2 BGB wird diese Entscheidung umgesetzt und die Regelung des § 622 Absatz 2 BGB unionsrechtskonform ausgestaltet. Die Aufhebung der Anrechnungsgrenze in Satz 2 hat zur Folge, dass bei der Berechnung der vom Arbeitgeber einzuhaltenden Kündigungsfrist die gesamte Dauer der Betriebs- oder Unternehmenszugehörigkeit des Arbeitnehmers zu berücksichtigen ist. Dies ist bereits heute die geltende Rechtslage. Satz 2 des § 622 Absatz 2 darf wegen Verstoßes gegen das unionsrechtliche Verbot der Diskriminierung wegen des Alters seit der Entscheidung nicht mehr angewendet werden.

Zu Artikel 4e (Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes)

Zu § 117 Absatz 1

Mit der Ergänzung des Absatzes 1 des § 117 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) um einen weiteren Satz wird klargestellt, dass auch für die im Flugbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer das BetrVG Anwendung findet, wenn für sie keine Vertretung nach einem Tarifvertrag nach Absatz 2 Satz 1 des § 117 BetrVG errichtet ist. Damit wird die in Literatur und Rechtsprechung bestehende Rechtsunsicherheit, ob die im Flugbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer einen Betriebsrat nach den Voraussetzungen des Betriebsverfassungsrechts wählen können, wenn es keinen Tarifvertrag gibt, beseitigt. Das Recht der Tarifvertragsparteien, für die im Flugbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer eine Vertretung auf Basis eines Tarifvertrages zu schaffen, bleibt hiervon unberührt.

Zu § 117 Absatz 2

§ 117 Absatz 2 BetrVG wird um einen neuen Satz 3 ergänzt, der klarstellt, dass Tarifverträge über eine Vertretung der im Flugbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer der Nachwirkung nach § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes unterfallen. Die Nachwirkung kann nach Ablauf der tarifvertraglich vorgesehenen Laufzeit, nach Kündigung oder Aufhebung eines Tarifvertrages eintreten. Besteht ein Tarifvertrag, so führt dessen Beendigung deshalb nicht zu einer unmittelbaren Geltung des BetrVG. Die Regelungen zur

Personalvertretung für die im Flugbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer gelten vielmehr solange weiter, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt werden.

Zu Artikel 4f (Änderung des Tarifvertragsgesetzes)

Die Vorschrift dient der Erfüllung des vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 11. Juli 2017 (BVerfGE 146,71) an den Gesetzgeber gerichteten Regelungsauftrags zum Tarifeinheitsgesetz. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, für die Kollisionsregelung des § 4a Absatz 2 Satz 2 eine Neuregelung für den Fall zu schaffen, dass die Interessen einer durch die Minderheitsgewerkschaft vertretenen Berufs- beziehungsweise Arbeitnehmergruppe nicht ernsthaft und wirksam von den Tarifvertragsparteien des Mehrheitstarifvertrags berücksichtigt worden sind.

In Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 wird aus redaktionellen Gründen der Begriff des Mehrheitstarifvertrags ausdrücklich legal definiert.

Mit dem neu eingefügten Halbsatz 2 finden in Umsetzung des Regelungsauftrags des Bundesverfassungsgerichts auch die Rechtsnormen des Minderheitstarifvertrags Anwendung, wenn beim Zustandekommen des Mehrheitstarifvertrags die Interessen von gewerkschaftlich organisierten Berufs- bzw. Arbeitnehmergruppen, die auch vom Minderheitstarifvertrag erfasst sind, nicht ernsthaft und wirksam berücksichtigt worden sind. Die Regelung stellt im Kollisionsfall die Interessenberücksichtigung der unter den Minderheitstarifvertrag fallenden Arbeitnehmergruppen sicher, die sowohl in einer Branchen- wie auch in einer Berufsgruppengewerkschaft organisiert sein können.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der anzuwendende Mehrheitstarifvertrag die Interessen aller unter seinen Geltungsbereich fallenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu einem sachgerechten Ausgleich bringt. Nur wenn dies entgegen der dem Tarifvertrag zukommenden Angemessenheitsvermutung ausnahmsweise für eine auch von der Minderheitsgewerkschaft vertretene Arbeitnehmergruppe nicht der Fall ist, sollen für die Mitglieder der Minderheitsgewerkschaft, die zu der Arbeitnehmergruppe gehören, deren Interessen nicht ernsthaft und wirksam bei dem Zustandekommen des Mehrheitstarifvertrags berücksichtigt wurden, die Rechtsnormen des Minderheitstarifvertrags Anwendung finden. Der Begriff der Arbeitnehmergruppe ist tarifrechtlich zu verstehen und umfasst alle Personengruppen, für die Tarifverträge geschlossen werden können.

Das Gesetz stellt für die ernsthafte und wirksame Berücksichtigung der Interessen der Arbeitnehmergruppe auf das Zustandekommen des Mehrheitstarifvertrags ab und wählt mithin einen prozeduralen Ansatz. Mit der Regelung ist also keine gerichtliche Angemessenheitskontrolle der Tarifvertragsinhalte verbunden. Ein objektiver Maßstab, an dem die Gerichte besser als die Tarifvertragsparteien die inhaltliche Angemessenheit beurteilen könnten, existiert

nicht (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Juli 2017 - 1 BvR 1571/15 Rn. 146).

Die Regelung gibt für die ernsthafte und wirksame Berücksichtigung der Interessen einer vom Minderheitstarifvertrag erfassten Arbeitnehmergruppe bewusst kein bestimmtes einzuhaltendes Verfahren vor, um der Vielgestaltigkeit der schon jetzt in der Tarifpraxis bestehenden Verfahrensweisen Rechnung zu tragen und neuen Teilnehmungsformen gegenüber entwicklungs offen zu sein. So können in der Tarifpraxis die Interessen der verschiedenen Arbeitnehmergruppen zum Beispiel mittels im Vorfeld der Tarifverhandlungen liegender Teilnehmungsverfahren ernsthaft und wirksam berücksichtigt werden. Auch kann die Interessensberücksichtigung zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die betreffende Arbeitnehmergruppe in für das Zustandekommen von Tarifverträgen zuständigen Gremien angemessen berücksichtigt ist. Maßgeblich ist im Ergebnis, dass die Interessen der betreffenden Arbeitnehmergruppe im Rahmen der Willensbildungsprozesse für das Zustandekommen des Tarifvertrags angemessen berücksichtigt werden.

Die Konkretisierung beschränkt sich auf den gesetzgeberischen Auftrag, den das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung vom 11. Juli 2017 verknüpft hat. Es bleibt im Übrigen bei den Auslegungsvorgaben, die das Gericht im Rahmen seiner Entscheidung aufgestellt hat. Insbesondere werden tarifvertragliche Einzelbestimmungen nicht unanwendbar, wenn sie langfristig angelegte, die Lebensplanung der Beschäftigten berührende Ansprüche normieren und der Mehrheitstarifvertrag keine nachzeichnungsfähigen

vergleichbaren Leistungen in seinem Rechtsnormbereich vorsieht. Die Sicherung der entsprechenden Positionen erfolgt nach Maßgabe des vom Bundesverfassungsgericht für erforderlich gehaltenen Grundrechtsschutzes und ist von den Gerichten von Verfassung wegen bei der Anwendung des für die weitere Gewährung solcher längerfristig angelegten Leistungen maßgeblichen Rechts zu gewährleisten.

Zu Artikel 4g (Änderung des Heimarbeitsgesetzes)

Notwendige Folgeanpassung zur Aufhebung des § 622 Absatz 2 Satz 2 BGB.

Zu Nummer 4 (Artikel 6 - Inkrafttreten)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen wegen der Aufgabe des Hofabgabeberefordernisses mit Ausnahme der Regelung zur zeitlichen Befristung von Renten wegen Erwerbsminderung, der Hinzuverdienstregelungen bei Renten wegen Erwerbsminderung sowie der neuen Hinzuverdienstgrenzen bei vorzeitigen Altersrenten und der Abschaffung von Zuschlägen wegen späterer Inanspruchnahme von Renten sollen rückwirkend zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Veröffentlichung) in Kraft treten.

Die Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes tritt zum 1. Mai 2019 in Kraft.

- .